Stadt Amberg
Marktplatz 11
92224 Amberg

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:** **Erstelldatum:** **Aktenzeichen:**	**004/0026/2007** **öffentlich** **27.09.2007** **Ref. 4 Dr. K/Mei**
Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zur Festlegung von Bußgeldern bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales **Verfasser: Herr Donhauser, Richard**		
Beratungsfolge	**16.10.2007 Jugendhilfeausschuss**	

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Anwendung der Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes vom 06.03.2007 zur Festlegung von Bußgeldern bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz zu.

Sachstandsbericht:

Zentrale Aufgabe und Ziel aller Bemühungen des Jugendschutzes ist es, die Rechte und Chancen von Kindern und Jugendlichen auf eine positive gesundheitliche wie auch psychosoziale Entwicklung zu sichern und die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.

Jugendschutz ist ein Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe, der eine Sicherungsfunktion der Rechte der Kinder und Jugendlichen auf eine gesunde körperliche und geistig seelische Entwicklung zukommt.

Jugendschutz versteht sich dabei als Anwalt der nachwachsenden Generation, der die Interessen gegenüber den politisch Verantwortlichen, gegenüber Veranstaltern, Gewerbetreibenden usw. vertritt.

Die gesetzlichen Regelungen sollen Kinder und Jugendliche davor bewahren, in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefährdet oder geschädigt zu werden.

Jugendschutz gliedert sich dabei in drei Säulen

- ordnungsrechtlicher Jugendschutz
  (Vollzug der gesetzlichen Vorgaben)
- erzieherischer Jugendschutz
  (§ 14, Angebote an Eltern, Erziehungsberechtigte, Gewaltprävention, Suchtprävention, Gesundheitserziehung)
- struktureller Jugendschutz
  (Fragen der Gestaltung kinder- und familienfreundliches Umfeld – Bauleitplanung)

Die wesentliche Aufgabe des ordnungsrechtlichen Jugendschutzes besteht darin, darauf zu achten, dass die Vorschriften des Jugendschutzes bekannt sind (Information, Aufklärungsarbeit) und befolgt (Kontrollen) werden.

Das Jugendschutzgesetz enthält einen differenzierten Katalog von Vorschriften und Verboten und dient dem Schutz der Jugendlichen durch staatliche Sanktionen gegen wenig verantwortlich handelnde Erwachsene. Dabei richtet er sich in erster Linie an Gewerbetreibende und Veranstalter und regelt die Begrenzung von Gefährdungen junger Menschen in der Öffentlichkeit (Besuch von Gaststätten, Abgabe von Alkohol). Zum anderen legt er fest, welche Medieninhalte jugendgefährdend sind.

Die §§ 27 ff. des Jugendschutzgesetzes regeln die Ahndungsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes.

Mit Bekanntmachung vom 06.03.2007 hat das Bayerische Landesjugendamt in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, dem Landkreis- und Städtetag Empfehlungen zur Festlegung von Bußgeldern bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz herausgegeben.
Diese Empfehlungen, die bayernweit zur Anwendung kommen sollen, sollen eine einheitliche Handhabung bei Verstößen gegen den Jugendschutz garantieren. Eine Anfrage bei den Jugendämtern in der Oberpfalz ergab, dass diese weitgehendst beabsichtigen, diese Empfehlungen ab 01.01.2008 umzusetzen bzw. handeln bereits danach (Landkreis Tirschenreuth).

Die Hauptpflicht zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzes liegt grundsätzlich bei den Veranstaltern und Gewerbetreibenden.
Aber auch sonstige Personen mit einem bestimmten Verantwortungsbereich, wie gesetzliche Vertreter von juristischen Personen, Betriebsleiter, sonstige ausdrücklich Beauftragte wie Bedienungen, Spielhallenaufsicht, sind für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich und können mit Bußgeldern belegt werden.

Personensorgeberechtigte und erziehungsbeauftragte Personen sind im Rahmen der für das Alter der betreffenden Kinder und Jugendlichen maßgeblichen Aufsichtspflicht verantwortlich. Insoweit können auch sie – wie auch andere Personen über 18 Jahren – bei vorsätzlichem Handeln mit Bußgeld belegt werden (§ 28 Abs. 4).

Nach dem neuen Bußgeldkatalog werden Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz mit empfindlichen Geldbußen belegt.

Das Höchstmaß der Geldbuße nach dem Jugendschutzgesetz beträgt 50.000,00 €.

(Dr. Harald Knerer, Rechtsdirektor)

Anlagen: Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes

Verteiler:
Mitglieder Jugendhilfeausschuss
Referat 4
Amt 4.1
zum Akt Beschlussvorlagen
Reg. Akt